



Turn- und Sportverein Plön

von 1864 e.V.

Satzung

Satzung

Inhalt:

Seite:

§ 1 Name und Sitz des Vereins	1
§ 2 Zweck des Vereins	1
§ 3 Mitgliedschaft	2
§ 4 Ende der Mitgliedschaft	3
§ 5 Rechte und Pflichten	4
§ 6 Beiträge	4
§ 7 Organe des Vereins	5
§ 8 Mitgliederversammlung	5
§ 9 Spartenleiterversammlung	7
§ 10 Vorstand	8
§ 11 Jugendausschuss / Jugendversammlung	9
§ 12 Vertretung des Vereins	10
§ 13 Geschäftsjahr	10
§ 14 Kassenprüfung	10
§ 15 Schiedsgericht	10
§ 16 Selbstständigkeit der Sparten	11
§ 17 Weitere Ausschüsse	12
§ 18 Wahlen	12
§ 19 Beschlüsse	13
§ 20 Ehrungen	14
§ 21 Änderung der Satzung	14
§ 22 Auflösung des Vereins	14
§ 23 Inkrafttreten	14

Satzung des Turn- und Sportvereins Plön von 1864 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Plön von 1864 e. V." (TSV Plön, TSV Plön von 1864 als Kurzfassung). Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Plön. Gerichtsstand ist Plön.

(2) Gründungstag des Vereins ist der 8. April 1864.

(3) Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e. V. und des Kreissportverbandes Plön e. V. sowie der entsprechenden Fachverbände. Die Satzungen und Ordnungen des Deutschen Sportbundes und seiner Verbände sind für den Verein bindend, soweit die Landesverbandssatzungen und -ordnungen dies bestimmen.

(4) Die Vereinsfarben sind blau-weiß. Das Vereinsabzeichen enthält die Farben blau-weiß, im oberen Teil den Namen "PLÖN" und schräg über dem unteren Teil des Abzeichens die Bezeichnung "TSV".

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein ist religiös und parteipolitisch unabhängig. Er bezweckt eine allgemeine körperliche Förderung seiner Mitglieder mit Schwerpunkt Breitensport.

(2) Die Grundsätze der deutschen Sportbewegung sind Richtlinien für die Vereinsarbeit.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52 ff Abgabenordnung.

(4) Einnahmen des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Jede Person kann Mitglied des Vereins werden, wenn sie den Zweck des Vereins anerkennt. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch schriftlichen Antrag, Annahme durch den Vorstand und Eintragung in das Mitgliederverzeichnis. Wird der Antrag durch den Vorstand nicht angenommen, ist er schriftlich abzulehnen. Für den Beitritt Minderjähriger muss ein gesetzlicher Vertreter das Aufnahmeformular unterschreiben.

(2) Der Vorstand kann die Aufnahme verweigern, wenn ein zwingender Grund vorliegt.

(3) Vereinsmitglieder sind:

a) Ordentliche Mitglieder

Das sind natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben in der Mitgliederversammlung und in der Sparte, der sie angehören, Stimm- und Wahlrecht.

b) Jugendmitglieder

Das sind natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

c) Sondermitgliedschaft als Kooperativmitglied

Auf Antrag können juristische Personen, andere Personenvereinigungen, Schulen usw. Kooperativmitglied werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand, der auch den Jahresbeitrag festsetzt. Stimmberechtigt ist in allen Versammlungen jeweils nur ein Vertreter.

d) Ehrenmitglieder

Das sind natürliche Personen mit den Rechten ordentlicher Mitglieder, wenn sie Vereinsmitglied sind. Ehrenmitglied kann nur werden, wer sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind beitragsfrei.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Für den Austritt ist eine schriftliche Erklärung notwendig, die bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein muss. Der Austritt ist mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende möglich.

(3) Der Vorstand kann Mitglieder aus dem Verein ausschließen, wenn sie

a) bewusst gegen die Satzung oder Beschlüsse verstoßen,

b) dem Ansehen des Vereins geschadet haben oder

c) ihrer Pflicht zur Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung mehr als 6 Monate nicht nachgekommen sind.

(4) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zustellung Berufung beim Schiedsgericht einlegen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Schiedsgericht zu rechtfertigen.

(5) Hat die Berufung Erfolg, ist die Angelegenheit zur nochmaligen Beratung und zum endgültigen Beschluss an den Vorstand zurückzuverweisen. Eine erneute Berufung ist unzulässig.

(6) Gegen einen Ausschluss nach Absatz 3 Buchstabe c) ist die Berufung unzulässig.

(7) Ausgeschlossene Personen können auf Antrag, frühestens ein Jahr nach dem Ausschluss, wieder Mitglied werden.

(8) Über den Antrag, der frühestens nach 11 Monaten nach dem Ausschluss gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand.

(9) Vereinseigentum ist bei Beendigung der Mitgliedschaft an den Verein zurückzugeben.

§ 5 Rechte und Pflichten

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten und einzuhalten.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, sich an allen Vereinsveranstaltungen und an den Übungsstunden der Sparten zu beteiligen, wenn es die jeweiligen Voraussetzungen und Bedingungen anerkennt.

§ 6 Beiträge

(1) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

- (2) Sonderbeiträge der Sparten müssen vom Vorstand genehmigt werden und in einer Spartensatzung/Beitragsordnung niedergelegt sein.
- (3) Über Beitragsermäßigungen auf Antrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Beiträge sind jeweils am 1. des jeweiligen Quartals fällig. Abs. 2 bleibt unberührt. Es soll dem Lastschriftinzugsverfahren zugestimmt werden. Die Beiträge sind eine Bringeschuld.
- (5) Änderungen im persönlichen Status sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Der Vorstand kann Umlagen beschließen, wenn wichtige Gründe dies erfordern. Die Höhe der Umlagen darf innerhalb eines Kalenderjahres die Höhe des jeweiligen Monatsbeitrages nicht übersteigen. Höhere Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung (§ 8)
- b) Vorstand (§ 10)
- c) Spartenleiterversammlung (§ 9)
- d) Jugendversammlung (§ 11)

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist alljährlich im ersten Vierteljahr zur Jahreshauptversammlung einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung).

Die Einladung muss mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Bekanntmachung unter anderem in den Vereinsmitteilungen und durch Aushang im Sportheim (unter Angabe der Tagesordnung) erfolgen. Die Einladung muss den Hinweis enthalten, dass der Kassenbericht und das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des Vereins zur Einsicht ausliegen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist von einem Vorstandsmitglied zu leiten.

(3) Der Mitgliederversammlung obliegt im Besonderen:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Durchführung der Wahlen gemäß § 18 und Bestätigung gemäß § 11 Absatz 4
- e) Verabschiedung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr
- f) Festlegung der Beiträge
- g) Satzungsänderung

(4) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn

- a) der Vorstand es beschlossen hat,
- b) oder mindestens 50 ordentliche Mitglieder oder
- c) die Mehrheit der Spartenleiter dieses verlangt.

(5) Für die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt Absatz 1) sinngemäß.

- 6 -

(6) Anträge zu den Mitgliederversammlungen müssen schriftlich von mindestens 20 ordentlichen Mitgliedern, von allen unterschrieben, dem Vorstand zwei Wochen vor der

Versammlung zugeleitet worden sein. Über die Behandlung von Anträgen, die nicht rechtzeitig dem Vorstand vorgelegen haben, beschließt die Mitgliederversammlung. Ausgenommen hiervon sind Anträge zu Satzungsänderungen.

(7) Zu allen Mitgliederversammlungen kann der Vorstand Nichtmitglieder, (Ehrengäste, Presse usw.) einladen.

(8) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.

(9) Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben ist.

§ 9 Spartenleiterversammlung

-

(1) Die Spartenleiterversammlung ist das Bindeglied zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand, der der Versammlung Bericht erstattet.

(2) Sie soll die Interessen der Sparten innerhalb des Vereins koordinieren und dem Vorstand Verbesserungs-, Ergänzungs- und Änderungsvorschläge unterbreiten und den Vorstand in seiner Arbeit unterstützen.

(3) Der Spartenleiterversammlung gehören stimmberechtigt an:

(a) alle Spartenleiter

(b) Delegierte der Sparten (je angefangene 100 ordentliche Mitglieder einer Sparte am Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres 1 Vertreter).

c) Die Mitglieder des Vorstandes haben bei einer Abstimmung nach Absatz 4 Stimmrechte.

- 7 -

(4) Die Spartenleiterversammlung ist mindestens zweimal jährlich vom Vorstand einzuberufen und von einem Vorstandsmitglied zu leiten. Die Einladung muss mindestens 3

Wochen vor der Spartenleiterversammlung durch Aushang im Sportheim mit Angabe der Tagesordnung erfolgen.

(5) Auf Verlangen von mindestens 10 Stimmberechtigten der Spartenleiterversammlung ist eine weitere Versammlung unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand ist Vorstand im Sinne der §§ 26ff BGB; jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(3) Der Vorstand hat die Aufgabe, die sportlichen und wirtschaftlichen Belange des Vereins zu fördern, zu überwachen und vor der Mitgliederversammlung sowie vor der Spartenleiterversammlung und gegenüber Dritten zu vertreten. Er überwacht die Tätigkeit der Sparten und der Ausschüsse des Vereins. Beschlüsse und Maßnahmen der Sparten und der Ausschüsse, die dem Interesse und Ansehen des Vereins entgegenstehen, kann der Vorstand aufheben. Er kann Mitarbeiter und Mitglieder von ihrer Tätigkeit entbinden, wenn diese es wünschen oder wenn ihrerseits Pflichtverletzung vorliegt.

(4) Dem Vorstand gehören an:

a) der Vorsitzende

b) 4 gleichberechtigte Vorstandsmitglieder, davon ein Stellvertreter des Vorsitzenden und des Kassenwartes, die vom Vorstand gewählt werden.

c) der Kassenwart

d) der Jugendwart

- 8 -

e) der Sportwart

f) der Pressewart

(5) Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Zu den Sitzungen können weitere Personen ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

(6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) Über alle Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist von dem die Sitzung Leitenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 11 Jugendausschuss/Jugendversammlung

(1) Die Jugendversammlung besteht aus ordentlichen und Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie tritt in den ersten zwei Monaten jeden Jahres zusammen.

(2) Die Jugendversammlung wählt unter Beachtung der Jugendordnung den Jugendausschuss, stimmberechtigt sind Jugendmitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die Jugendordnung wird vom Jugendausschuss aufgestellt. Sie ist von der Jugendversammlung und dem Vorstand zu bestätigen.

(4) Der Jugendausschuss wählt den Jugendwart und den Stellvertreter aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder. Der Vorstand schlägt den Jugendwart und den Stellvertreter der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vor.

§ 12 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des Vorstandes vertreten. Der Jugendwart ist hiervon ausgenommen, solange er das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 13 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Kassenprüfung

(1) Eine Kassenprüfung hat mindestens einmal für das Geschäftsjahr vor der Jahreshauptversammlung durch die Kassenprüfer zu erfolgen. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die Kassenführung auf die ordnungsgemäße Buchführung zu überprüfen.

(2) Die zugelassenen Sonderkassen der Sparten sind durch deren gewählte Kassenprüfer mindestens einmal für das Geschäftsjahr zu prüfen. Der schriftliche Prüfbericht ist dem Vorstand unverzüglich mindestens 3 Wochen vor der Jahreshauptversammlung, zur Kenntnis zu geben.

(3) Die zugelassenen Sonderkassen können auf Weisung des Vorstandes jederzeit geprüft werden.

§ 15 Schiedsgericht

(1) Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, es können ordentliche oder Ehrenmitglieder sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Das Schiedsgericht wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

10 -

(2) Es ist ein Ersatzmitglied zu wählen, das im Falle der Verhinderung eines Mitglieds aktiv wird.

(3) Das Schiedsgericht kann von Vereinsmitgliedern, von den Sparten und dem Vorstand nach Maßgabe der Schiedsgerichtsordnung angerufen werden.

(4) Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen dem Vorstand nicht angehören.

(5) Die Schiedsgerichtsordnung wird von der Mitgliederversammlung verabschiedet und ist Teil der Satzung.

§ 16 Selbstständigkeit der Sparten

-

(1) Die Sparten des Vereins sind nicht rechtsfähige Einrichtungen des Vereins. Sie arbeiten selbstständig. Die Weisungsbefugnis des Vorstandes bleibt bestehen.

(2) Die Mitglieder der Sparten wählen ihren Spartenleiter. Im Bedarfsfall kann der Vorstand Spartenleiter kommissarisch einsetzen.

(3) Die Sparte muss mindestens einmal im Jahr eine Spartenversammlung durchführen.

(4) Satzungen und Ordnungen der Sparten sowie die Führung einer Sonderkasse bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

§ 17 Weitere Ausschüsse

Weitere Ausschüsse (Festausschuss, Redaktionsausschuss usw.) können bei Bedarf durch den Vorstand gebildet werden.

Die Ausschüsse sollen in der Regel nicht mehr als 5 Mitglieder umfassen. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

§ 18 Wahlen

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren:

(a) in den Jahren mit gerader Jahreszahl:

- * den Vorsitzenden
- * zwei Vorstandsmitglieder
- * den Kassenwart
- * den Sportwart
- * einen Kassenprüfer

b) in den Jahren mit ungerader Jahreszahl:

- * zwei Vorstandsmitglieder
- * den Pressewart
- * einen Kassenprüfer

Das Schiedsgericht wird in einem Jahr mit ungerader Jahreszahl für die Dauer von 4 Jahren gewählt (§ 15 Abs. 1 S.2 der Satzung, § 1 S. 2 der Schiedsordnung).

(2) Gewählt wird durch Handzeichen, wenn nicht widersprochen wird. Ansonsten ist durch Stimmzettel in geheimer Wahl abzustimmen. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen.

- 12 -

(3) Es dürfen nur ordentliche Mitglieder in die Organe (mit Ausnahme des Jugendausschusses) des Vereins gewählt werden. Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein, mit Ausnahme des Jugendwartes. § 11 bleibt unberührt.

(4) Bei dem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor dem Ende seiner Wahlzeit, kann der Vorstand ein ordentliches Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch berufen.

(5) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(6) Für den Jugendwart gilt die Jugendordnung.

(7) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören. Eine Wiederwahl ist frühestens ein Jahr nach Ausscheiden aus dem Amt zulässig.

§ 19 Beschlüsse

(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

§ 20 Ehrungen

Die Bestimmungen über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und von Verdienst- und Treuenedeln sind in der Ehrungsordnung niedergelegt, die die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 21 Änderung der Satzung

-

Für einen Beschluss zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 22 Auflösung des Vereins

-

(1) Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

(2) Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(3) Mit der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Plön. Es darf nur für gemeinnützige Zwecke der Jugendarbeit verwendet werden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 23.03.2007 in Kraft. Die bisherige Satzung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Vorsitzender

Mitglied des Vorstandes

Plön, den 23. März 2007

- 14 -